



ABS: MDR, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82349  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR - 215689-2015

Wien, 17. April 2015

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Strafgesetzbuch, das  
Suchtmittelgesetz, die Strafprozess-  
ordnung 1975, das Aktiengesetz, das  
Gesetz vom 6. März 1906 über Ge-  
sellschaften mit beschränkter Haftung,  
das Gesetz über das Statut der Euro-  
päischen Gesellschaft, das Genossen-  
schaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das  
Privatstiftungsgesetz, das Versiche-  
rungsaufsichtsgesetz 2016, und das  
Spaltungsgesetz geändert werden  
(Strafrechtsänderungsgesetz 2015);  
Initiativantrag;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMJ-S318.034/0007-IV/2015

Zu den mit Schreiben vom 12. März 2015 und 15. April 2015 übermittelten Entwürfen  
von Bundesgesetzen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. I Z 47 (§ 118a StGB) des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015:

Das in den Erläuterungen erklärte Ziel, die Einrichtungen von „BOT-Netzwerken“ oder  
auch nur eines einzelnen „BOT-Computers“ in allen Fällen unter Strafe zu stellen, wird  
mit der vorliegenden neuen Formulierung nicht erreicht. Die in Abs. 1 Z 1 und 2 be-  
schriebenen Tatbestandsmerkmale sind nicht die einzigen Motive für die Verwendung

eines fremden Computers ohne Wissen des Besitzers. Oft geschieht dies in der Absicht, die eigene Identität zu verschleiern, ohne dass dabei zum Tatzeitpunkt eine konkrete Schädigungsabsicht oder das Interesse am Ausspähen personenbezogener Daten vorliegen muss. Die Tatbestände müssten dementsprechend ergänzt werden. Auch die Verschaffung eines Zugangs zu „BOT-Computern“ für Dritte sollte unter Strafe gestellt werden.

Zu Art. I Z 57 (§ 126 Abs. 2 StGB) des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015:

Die Anhebung dieser Wertgrenze gleich um das 10 - fache (= auf EUR 500.000,--) erscheint entschieden zu hoch gegriffen, schießt mit diesem Betrag über das begrüßenswerte Ziel der Novelle hinaus und würde im Ergebnis jene Täter begünstigen, die sich vorsätzlich um mehrere hunderttausend Euro bereichern, was aus generalpräventiver Sicht abzulehnen ist.

Auch der Vergleich der Geldwertentwicklung zeigt, dass der VPI 1986 sich von Jänner 1987 bis Jänner 2015 um 81,3 % verändert hat, die beabsichtigte Anhebung der Wertgrenze jedoch 1000 % betragen würde.

Zudem sollte aus generalpräventiven Gründen als besonderer Erschwerungsgrund im Sinne des § 33 StGB normiert (oder zumindest in den Erläuterungen zu § 33 als weiteres Beispiel für einen solchen Grund vorgesehen) werden, wenn der Täter durch seine Tat zumindest eines seiner Opfer wirtschaftlich existenziell bedroht oder dessen Erwerbsgelegenheiten wirtschaftlich vernichtet hat.

Zu Art. I Z 67 (§ 129 Abs.1 StGB) des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015:

§ 129 Abs. 1 sollte auch jene Fälle unter Strafe stellen, in denen der Täter widerrechtlich in ein Gebäude, .... usw. eindringt, dessen Zugang durch ein elektronisches oder biometrisches Zugangsmedium gesichert ist. Diese erscheinen durch die vorgeschlagene Formulierung nicht erfasst.

Zu Art. I Z 153 (§ 205a StGB) des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015:

Mit der Reform wird künftig gewährleistet, dass jede Person, die an einer anderen Person eine sexuelle Handlung gegen deren Willen durchführt und den mangelnden Willen erkennen konnte (wie etwa durch ein ausgesprochenes Nein, Weinen, Freezing - das ist ein Schock- oder Starrezustand, in den viele Opfer aus (Todes-)Angst geraten), dafür bestraft werden kann. Dies bedeutet zweifellos einen Meilenstein auf dem Weg zu einem gerechteren Sexualstrafrecht.

Es ist aber zu bedenken, dass der sexuelle Übergriff gegen den Willen der Frau aber subjektiv empfunden eine Vergewaltigung ist und bleibt. Eine Vergewaltigung sollte daher auch als solche bezeichnet werden. Die strafrechtlichen Konsequenzen der Tatbegehung müssten sich in einem entsprechend adäquaten Strafausmaß widerspiegeln. Alles andere wäre auch ein falsches Signal an potentielle Täter.

Längerfristig sollte daher der Straftatbestand des § 205a in den §§ 201 und 202 StGB integriert werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Wostri  
Obermagistratsrat

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MDR-ZS
5. MD-PR, GIR

**6. MA 5**

(zu MA 5 - 215755-2015)

**7. MA 14**

(zu MA 14 - 14710-2015)

**8. MA 26**

(zu MA 26 - 248842-2015)

**9. MA 35**

(zu MA 35 - R/247098/2015)

**10. MA 40**

(zu MA 40 - GR - 260.870/2015)

**11. MA 57**

(zu M57/AJUR/245.189/15/3)

**12. MA 62**

(zu MA 62 - I/243277/2015)

**13. Wiener Krankenanstaltenverbund**

(zu GED - M/16.558/15/R)

**14. Wiener Wohnen****15. Sucht- und Drogenkoordination Wien****##signaturplatzhalter##**